

## **Geschäftsordnung des Zentrums für Innere Medizin des Universitätsklinikum Ulm**

### **Präambel**

In der Sitzung vom 14.03.2006 hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Ulm die Einrichtung eines Zentrums für Innere Medizin beschlossen.

Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Organisation des Zentrums zu regeln.

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Struktur**

Das Zentrum für Innere Medizin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Universitätsklinikums Ulm ein Verbund von fachlich und funktional zusammengehörigen Kliniken und Instituten.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

Das Zentrum für Innere Medizin wird von einem Vorstand geleitet. Er entscheidet im Einvernehmen mit den Ärztlichen Direktoren über alle klinikübergreifenden Angelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht dem Klinikumsvorstand vorbehalten oder den Ärztlichen Direktoren und Institutsdirektoren der zugehörigen Kliniken und Institute übertragen sind.

### **§ 3**

#### **Vorstand, Geschäftsführender Direktor**

(1) Dem Vorstand des Zentrums für Innere Medizin gehören an:

- die Ärztlichen Direktoren der Inneren Kliniken I, II und III,
- der Ärztliche Direktor des Instituts für Transfusionsmedizin Ulm
- der Leiter der Abteilung für Gentherapie
- die Pflegedienstleitungen der Inneren Kliniken I, II und III,

(2) Die Mitglieder des Vorstands können sich durch Ihre Oberärzte vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Geschäftsführenden Direktor schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Klinikumsvorstand bestellt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Innere Medizin I, II, und III einen Professor als

Geschäftsführenden Direktor und einen als dessen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand des Zentrums. Die Funktion des Geschäftsführenden ärztlichen Direktors soll dabei im 2-Jahresrhythmus zwischen den o.g. Klinikdirektoren rotieren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Klinikumsvorstand bestellt für die Dauer von 2 Jahren einen Geschäftsführenden Oberarzt und einen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Innere Medizin I,II und III. Die Funktion des geschäftsführenden Oberarztes und seines Stellvertreters soll dabei im 2-Jahresrhythmus zwischen den o.g. Kliniken rotieren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Geschäftsführender Ärztlicher Direktor und geschäftsführender Oberarzt sollen nicht gleichzeitig derselben Klinik angehören.

(5) Der Geschäftsführende Ärztliche Direktor bereitet die Beschlüsse des Zentrumsvorstandes vor und führt sie aus. Er ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm in diesem Rahmen die Führung aller Geschäfte des laufenden Betriebes des Zentrums. Er wird hierbei von seinem Stellvertreter, vom Geschäftsführenden Oberarzt, dessen Stellvertreter und vom Verwaltungsreferenten unterstützt.

(6) Der Vorstand trifft sich monatlich auf Einladung des Geschäftsführenden Ärztlichen Direktors. Mit der Einladung wird der Geschäftsführende Ärztliche Direktor in der Tagesordnung alle wesentlichen Punkte ankündigen, soweit das nicht aus der Dringlichkeit heraus unmöglich ist. Die Einladung der Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen soll grundsätzlich zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind. . Als Ausnahme von dieser Regelung ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Stimmberechtigt sind die Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Innere Medizin I, II und III, der Ärztliche Direktor des Instituts für Transfusionsmedizin Ulm mit je einer Stimme sowie die Pflegedienstleitungen des ZIM mit insgesamt einer gemeinsamen Stimme.

#### **§ 4**

##### **Protokolle**

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen. Diese enthalten den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, ggf. deren Stellvertreter und der Gäste. Aus ihnen sind weiter alle Vorlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterungen ersichtlich. Ferner enthält die Niederschrift den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Protokolle werden von den Vorstandsmitgliedern, dem geschäftsführenden Oberarzt und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(3) Das jeweilige Protokoll wird im Umlaufverfahren verteilt und in der nächsten Sitzung des Vorstands diskutiert, ggf. geändert und genehmigt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

## **§ 5**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Jedes Mitglied des Vorstandes, der geschäftsführende Oberarzt und sein Stellvertreter sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben zu bewahren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Ulm in Kraft; dasselbe gilt für spätere Änderungen der Geschäftsordnung.

Ulm, den 22.05.2014

für den Klinikumsvorstand

gez.

Professor Dr. Klaus-Michael Debatin  
Leitender Ärztlicher Direktor